Beilage 1521/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-312/2-XXV,
miterl. Beilage 1485/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach den Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes ist lediglich die Wahl von Gemeindevertretern und -vertreterinnen als Mitglieder der Verbandsversammlung, jedoch keine Vertretung durch Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung vorgesehen. Durch die vorliegende Novellierung soll nun den Erfahrungen der Praxis Rechnung getragen und die Entsendung von Ersatzmitgliedern ermöglicht werden. Ferner sollen die Zitate und Verweise auf die Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 aktualisiert werden.

II. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 116a Abs. 4 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgesehenen Änderung sind keinerlei finanzielle Auswirkungen verbunden.

IV. EU-Konformität

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Abs. 1):

Darin soll nunmehr ausdrücklich normiert werden, dass für jeden Gemeindevertreter oder jede Gemeindevertreterin in der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein, die Stellvertreter(innen) können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Im Übrigen bleibt diese Bestimmung inhaltlich unverändert; lediglich die Zitate und Verweise werden richtiggestellt.

Zu Art. I Z. 2 bis 4 (§ 8 Abs. 3, § 20 Abs. 1 u.a.):

Diese Änderungen sind formeller Natur und dienen ausschließlich zur

Anpassung von Verweisen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 26. September 2002 aufgenommen;

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2002), wird beschlossen.

Linz, am 19. September 2002

Schenner	Lindinger
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 156/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Für jede(n) Gemeindevertreter(in) ist für den Fall der Verhinderung ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter(innen) können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Vertreter(innen) ist in der Vereinbarung festzulegen, wobei jede verbandsangehörige Gemeinde in der Verbandsversammlung zumindest mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein muss. § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 33 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß. § 33 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den nachträglich zu wählenden Vertreter(inne)n in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt."

2. § 8 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß."

3. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern durch dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung der Gemeindeverbände die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie des § 91a sinngemäß."

4. Im § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 15, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 22, § 24 und § 26 Z. 3 wird der Ausdruck "Oö. Gemeindeordnung 1979" jeweils durch den Ausdruck "Oö. Gemeindeordnung 1990" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die Gemeinden können nach Kundmachung dieses Landesgesetzes Vertreter(innen) ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung wählen. Derartige Wahlen werden jedoch erst mit 1. Jänner 2003 wirksam.